

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 M I M I S C H G E B I E T E

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

----- BAUGRENZE


VERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

———— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

 GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT

 GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH, s. textliche Festsetzung Ziff.2

 PARKANLAGE

SONSTIGE PLANZEICHEN

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS Nr. 030 An der Realschule

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANS Nr. 20

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Für die Neuversiegelung der Baugrundstücke ist je angefangene 100 m² versiegelter Fläche ein einheimischer Laubbaum wie Eberesche, Eiche, Vogelkirsche, Kastanie, Linde zu pflanzen. Die Bäume sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
2. Je 6 Stellplätze bzw. Garagen ist gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB mind. ein baumartiges Gehölz wie Winterlinde, Hainbuche, Stieleiche, Ahorn zu pflanzen. Die Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
3. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist als Ausgleichsmaßnahme eine Bepflanzung gem. § 9 (1) Ziff. 25 a BauGB wie folgt zu vorzunehmen:
 - a) Je 20 m² Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz wie Hainbuche, Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Liguster, Roter und Schwarzer Holunder zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
 - b) Je 50 m² Bepflanzungsfläche ist ein baumartiges Gehölz wie Eberesche, Vogelkirsche, Linde, Esche, Feldahorn, Eiche, Hainbuche zu pflanzen.
 - c) Die Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen. Vorhandene Gehölzbestände sind auf das Maß der Bepflanzung anzurechnen.